



Nachtrag 14 zur Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2022

318.102.01 d WVP

11.21

Vorwort zum Nachtrag 14, gültig ab 1. Januar 2022

Die Schweiz hat mit Bosnien und Herzegowina ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, das per 1. September 2021 in Kraft getreten ist (vgl. [AHV/EL-Mitteilung Nr. 439](#)). Damit verfügt der letzte Staat Ex-Jugoslawiens mit der Schweiz über ein eigenständiges Abkommen und das Abkommen mit dem früheren Jugoslawien hat keine Bedeutung mehr. Der Abschluss dieses neuen Sozialversicherungsabkommen hat diverse Anpassungen zur Folge.

Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) hat die Schweiz mit dem Vereinigten Königreich am 9. September 2021 ein neues bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Dieses wird ab 1. November 2021 vorläufig angewendet (vgl. [AHV/EL-Mitteilung Nr. 444](#)). Definitiv in Kraft treten wird dieses Abkommen nach Abschluss der Ratifizierungsverfahren beider Staaten. Das frühere Abkommen mit dem Vereinigten Königreich von 1968 hat nur noch Gültigkeit für die Insel Man und die Kanalinseln. Die Sachverhalte und Rechte derjenigen Personen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit bis zum 31. Dezember 2020 Gebrauch gemacht haben und bis dahin dem FZA unterstanden, sind geschützt. Solange sie sich im Verhältnis zur Schweiz und dem Vereinigten Königreich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, dies aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihres Wohnsitzes, bleibt für sie die Vo 883/2004 weiterhin anwendbar.

Das neue Abkommen mit dem Vereinigten Königreich lehnt sich zu einem grossen Teil an die Unterstellungsbestimmungen der Vo 883/2004 an und kennt namentlich auch die Entsendung von Selbstständigerwerbenden sowie Mehrfachtätigkeitsregelungen für Unselbstständig- und Selbstständigerwerbende, die zu einer Unterstellung in einem einzigen Staat führen. Dies ist für bilaterale Abkommen einzigartig, die sonst ein Splitting in der Unterstellung vorsehen. Die Bestimmungen bei den Vertragsstaaten wurden entsprechend ergänzt und für die Mehrfachtätigkeitsregelungen ein neues Unterkapitel eingeführt (Kapitel 2.4.3.2, Rz 2083 ff.).

Zwei Besonderheiten gilt es zudem hervorzuheben: Zum einen ist das Abkommen in Bezug auf die Unterstellung auch auf Drittstaats-

angehörige anwendbar (Rz 2083); zum anderen sind britische Arbeitgebende, die in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigen und über keine Betriebsstätte in der Schweiz verfügen, hier beitragspflichtig. Sie können mit ihren Arbeitnehmenden aber eine Vereinbarung abschliessen, wonach sich diese um die Beitragsabrechnung kümmern (Rz 2083.11 ff.).

Die Vo 883/2004 ist im Rahmen der Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten seit dem 1. April 2012 in Kraft. Nach dem 31. März 2022 entfaltet die Übergangsbestimmung der Vo 883/2004 (Art. 87, Abs. 8) keine Wirkung mehr. Diese sieht vor, dass Personen, die gemäss Titel II der Vo 883/2004 der Gesetzgebung eines anderen Staates unterstellt wären, als sie gestützt auf die Vo 1408/71 waren, der bisherigen Gesetzgebung weiterhin unterstellt bleiben können. Es kann somit ab 1. April 2022 zu Änderungen in der Versicherungsunterstellung kommen.

Vorliegender Nachtrag enthält überdies gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/22 gekennzeichnet.

Abkürzungen

EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz; SR 834.1)
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland

- 1040
1/22 Personen, welche in einem oder mehreren Vertragsstaaten ausserhalb der EU/EFTA eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind unabhängig davon, ob sie in der Schweiz pauschalbesteuert werden, in der Regel in der AHV/IV/EO nicht versichert (Ausnahme Wohnsitzprinzip, Rz 2079; zur Unterstellung am Erwerbort vgl. Rz 2071). Drittstaatsangehörige, für welche das Erwerbortsprinzip nicht gilt (vgl. Rz 2084 e contrario), bezahlen Beiträge gemäss Rz 1039.
- 2016.1
1/22 Für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung bei der Ausübung von Erwerbstätigkeiten in zwei oder mehr Staaten werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Diese Bestimmung bezweckt zu verhindern, dass sich die Versicherungsunterstellung aufgrund kleiner Tätigkeiten ändert und will zudem Missbrauch verhindern.
Als marginal gelten Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Eigenart unbedeutend sind. Ein Indikator für eine marginale Tätigkeit kann eine reguläre Arbeitszeit und/oder eine Entlohnung von weniger als 5% im Verhältnis zum Gesamtpensum pro Staat sein (mehrere Erwerbstätigkeiten für verschiedene Arbeitgebende werden zusammengezählt; [Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009](#); betr. die Leitung eines Unternehmens, vgl. Rz 3082 ff.).
Ob hingegen Entschädigungen für marginale Tätigkeiten im zuständigen Staat beitragsrechtlich abzurechnen sind, bestimmt sich nach dessen Gesetzgebung.
Beispiel: Eine Französin arbeitet als Selbstständigerwerbende zu 100% in der Schweiz, wo sie somit versichert ist. In einem Jahr arbeitet sie zusätzlich 2 Tage als Angestellte in Frankreich und verdient 200 Euro. Diese marginale Tätigkeit ändert nichts an der Unterstellung. Auf dem Lohn von 200 Euro sind grundsätzlich Beiträge in der Schweiz abzurechnen (siehe aber [Art. 34d AHVV](#)).
- 2021
1/15 Arbeiten Arbeitnehmende für den gleichen Arbeitgeber resp. für die gleiche Arbeitgeberin nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie grundsätzlich im Staat unterstellt, in dem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Sitz hat ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004](#)).

- 2021.1
1/15 Dasselbe gilt für Arbeitnehmende, die für mehrere Arbeitgebende arbeiten, die ihren Sitz im gleichen Staat haben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b ii Vo 883/2004](#)). Diese sind ebenfalls im Staat unterstellt, in welchem die Arbeitgebenden ihren Sitz haben.
- 2021.3
1/15 Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, die ihre Sitze in zwei Staaten haben, von denen einer der Wohnsitzstaat ist, sind sie im anderen Staat (nicht Wohnsitzstaat) unterstellt ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iii Vo 883/2004](#)).
- 2021.4
1/15 Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, von denen mindestens zwei ihre Sitze in verschiedenen Staaten ausserhalb des Wohnsitzstaates haben, sind sie hingegen im Wohnsitzstaat unterstellt, auch wenn sie dort keine wesentliche Tätigkeit ausüben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv Vo 883/2004](#)).
- 2028
1/22 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus in einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, beantragen vor Beginn der vorübergehenden Tätigkeit des Arbeitnehmenden in einem EU- bzw. EFTA-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)). Die Ausgleichskasse kann von den Arbeitgebenden verlangen, einen [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) auszufüllen (s. Anhang 17), wenn diese nicht über einen direkten ALPS-Zugang verfügt. Der Fall muss diesfalls jedoch von der Ausgleichskasse in ALPS erfasst werden. Diese lässt den Arbeitgebenden eine [Bescheinigung A1](#) zukommen. Die entsandte Person hat die Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)) auf Anfrage (z.B. anlässlich von Kontrollen der ausländischen Behörden) im Ausland vorzuweisen. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

- 2029.1
1/22 Nach Ablauf der 24 Monate kann bei der Ausgleichskasse für dieselbe arbeitnehmende Person vom gleichen Arbeitgeber für denselben Einsatz (z.B. in das gleiche Unternehmen oder auf die gleiche Baustelle) in denselben Staat erst nach einer Karenzfrist von 2 Monaten ein erneutes Gesuch um Entsendung zugelassen werden. In allen anderen Fällen muss via ALPS ein Antrag ans BSV gestellt werden. Falls der Arbeitgeber nicht über einen direkten ALPS-Zugang verfügt, kann die Ausgleichskasse den Fall für den Arbeitgeber erfassen. Das BSV akzeptiert für Entsendungsverlängerungen keine Anträge ausserhalb von ALPS.
- 2042.1
1/22 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten der EU oder in der Schweiz und der EU eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind in ihrem Wohnsitzstaat unterstellt, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit (vgl. Rz 2020.2 ff.) dort ausüben. Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten erwerbstätig gilt, wer gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte selbstständige Erwerbstätigkeiten ausübt, dies unabhängig von ihrer Eigenart ([Art. 14 Abs. 6 Vo 987/2009](#)).
- 2042.2
1/22 Arbeiten sie nicht zu einem wesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie im Staat unterstellt, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet ([Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 883/2004](#)). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Staaten der EFTA eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- 2042.3
1/22 Der Mittelpunkt der Tätigkeit wird anhand sämtlicher Merkmale bestimmt, welche die berufliche Tätigkeit des Selbstständigen kennzeichnen. Hierzu gehören der Ort der ständigen Niederlassung, von dem aus die Person ihre Tätigkeiten ausübt, die gewöhnliche Art oder die Dauer der Tätigkeiten sowie die Anzahl erbrachter Dienstleistungen ([Art. 14 Abs. 9 Vo 987/2009](#)).
- 2046
1/22 Selbstständigerwerbende beantragen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung. Diese händigt die [Bescheinigung A1](#) der Antrag stellenden Person aus. Die

entsandte Person hat die Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)) anlässlich von Kontrollen der ausländischen Behörde vorzuweisen; damit kann eine doppelte Unterstellung vermieden werden. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

- 2064.1
1/16 Falls die Arbeitnehmenden der Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) nicht nachkommen, müssen die ausländischen Arbeitgebenden die gesamten paritätischen Beiträge mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse abrechnen.
- 2069
1/22 Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen (vgl. [Abkommenstexte](#)):
- Australien
 - Bosnien und Herzegowina
 - Brasilien
 - China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan; vgl. Rz. 2069.1)
 - Chile
 - Indien (vgl. Rz. 2069.1)
 - Israel
 - Japan
 - Kanada/Québec
 - Kosovo
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - Philippinen
 - Republik San Marino
 - Serbien
 - Südkorea (vgl. Rz. 2069.1)
 - Türkei
 - Uruguay
 - USA
 - Vereinigtes Königreich (inkl. Gibraltar).

- 2072
1/22
- Alle Abkommen sehen vor, dass auf bestimmte Zeit in einen Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmende der AHV/IV/EO und ALV unterstellt bleiben:
- wenn sie von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet des Vertragsstaates entsandt werden,
 - wenn sie unmittelbar vor der Entsendung versichert waren; davon wird bei einer Vorversicherungsdauer von einem Monat grundsätzlich ausgegangen und
 - wenn vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendedauer wieder in der Schweiz beschäftigt werden; grundsätzlich sollten dieselben Arbeitgebenden beabsichtigen, die Arbeitnehmenden weiterhin zu beschäftigen.
- Die in den Sozialversicherungsabkommen vorgesehenen Entsendungsbestimmungen betreffen nur Unselbstständigerwerbende mit Ausnahme der Abkommen mit Japan und dem Vereinigten Königreich, die auch für Selbstständigerwerbende die Entsendung vorsehen (vgl. Rz 2044.1 ff. in Analogie).
- 2074
1/22
- Als bestimmte Zeit (Entsendefrist) gelten:
- 12 Monate für San Marino;
 - 24 Monate für Bosnien und Herzegowina, Israel, Montenegro, Nordmazedonien, die Philippinen, Serbien, die Türkei, Uruguay und das Vereinigte Königreich;
 - 36 Monate für Chile;
 - 60 Monate für Australien, Brasilien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo und die USA;
 - 72 Monate für China, Indien und Südkorea.
- 2075.1
1/22
- Nach Ablauf der Entsendedauer kann bei der Ausgleichskasse für dieselbe arbeitnehmende Person vom gleichen Arbeitgeber für denselben Einsatz (z.B. in das gleiche Unternehmen oder auf die gleiche Baustelle) in denselben Staat nach einer Karenzfrist von 2 Monaten ein erneutes Gesuch um Entsendung zugelassen werden. In allen anderen Fällen weist ALPS den Antrag dem BSV zu.

2076.1 1/22 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitnehmende, die von der Schweiz in einen der nachfolgenden Staaten entsandt werden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten):

Australien	Art. 8 Bst. b Abs. 3	Nordmazedonien	Art. 11
Bosnien und Herzegowina	Art. 11	Norwegen	Art. 8 Abs. 1 Bst. a
Brasilien	Art. 13	Österreich*	Art. 11
Bulgarien*	Art. 11	Philippinen	Art. 13
Chile	Art. 10	Portugal*	Art. 7a
China	Art. 8	Serbien	Art. 10
Dänemark*	Art. 11a	Slowakei*	Art. 11
Indien	Art. 11	Slowenien*	Art. 11
Irland*	Art. 10	Südkorea	Art. 11
Island**	EFTA-Übereinkommen	Tschechische Republik*	Art. 11
Japan	Art. 11 Abs. 2	Ungarn*	Art. 10
Kanada/ Quebec	SP Ziff. 5 SP Ziff. 5	Uruguay	Art. 10
Kosovo	Art. 13	USA	Art. 11
Kroatien*	Art. 11	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Abs. 6
Liechtenstein	Art. 8a	Zypern*	Art. 11
Montenegro	Art. 10		

2076.2 1/22 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Selbstständigerwerbende, die sich nach Japan oder ins Vereinigte Königreich entsenden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt.

2077 1/22 Die auf bestimmte Zeit von einem Vertragsstaat in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden (resp. Selbstständigerwerbende bei Entsendungen von Japan oder vom Vereinigten Königreich) sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht

versichert. Sie müssen bei der zuständigen Ausgleichskasse die Entsendungsbescheinigung vorweisen, die ihnen vom ausländischen Träger ausgestellt worden ist.

Beispiel 1: Eine Amerikanerin wird von den USA für 4 Jahre in die Schweiz entsandt: wenn sie eine Entsendungsbescheinigung vorweist, ist sie in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert.

Beispiel 2: Ein Franzose wird von der Schweiz für 2 Jahre nach Nordmazedonien entsandt: er bleibt in der AHV/IV/EO und ALV versichert, denn in diesem Fall ist das Sozialversicherungsabkommen CH/MK auf die Angehörigen eines anderen Landes anwendbar.

Beispiel 3: Ein Schweizer wird für 10 Jahre nach Israel geschickt: er ist in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert (Unterstellung am Erwerbort).

2077.1
1/22 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitnehmende, die aus einem der nachfolgenden Staaten in die Schweiz entsandt werden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten; vgl. Rz 3104.3):

Bosnien und Herzegowina	Art. 11	Nordmazedonien	Art. 11
Brasilien	Art. 13	Norwegen	Art. 8 Abs. 1 Bst. a
Bulgarien*	Art. 11	Österreich*	Art. 11
Chile	Art. 10	Philippinen	Art. 13
China	Art. 8	Portugal*	Art. 7a
Dänemark*	Art. 11a	Serbien	Art. 10
Indien	Art. 11	Slowakei*	Art. 11
Irland*	Art. 10	Slowenien*	Art. 11
Island**	EFTA-Übereinkommen	Südkorea	Art. 11
Japan	Art. 11 Abs. 2	Tschechische Republik*	Art. 11

Kanada/ Quebec	SP Ziff. 5 SP Ziff. 5	Ungarn*	Art. 10
Kosovo	Art. 13	Uruguay	Art. 10
Kroatien*	Art. 11	USA	Art. 11
Liechtenstein	Art. 8a	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Abs. 6
Montenegro	Art. 10	Zypern*	Art. 11

2077.2
1/22 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Selbstständigerwerbende, die sich von Japan oder dem Vereinigten Königreich in die Schweiz entsenden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen.

1/22 **2.4.3.1 Abkommen mit Indien, Japan, Kanada/Quebec, den Philippinen, Südkorea und den USA**

1/22 **2.4.3.2 Abkommen mit dem Vereinigten Königreich**

1/22 **– Grundsatz**

2083
1/22 Das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich sieht unabhängig der Staatsangehörigkeit sowohl für Unselbstständigerwerbende als auch für Selbstständigerwerbende die Unterstellung am Erwerbort vor.

2083.1
1/22 Der bei einer Mehrfachtigkeit zuständige Staat gem. Rz 2083.2 ff. (Schweiz oder Vereinigtes Königreich), hat die im anderen Staat ausgeübte(n) Erwerbstätigkeit(en) so zu behandeln, als ob sie in seinem Staat ausgeübt würden(n) (vgl. Rz 2013 in Analogie).
Für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt (vgl. Rz 2016.1 in Analogie).

1/22 **– Unselbstständige Erwerbstätigkeit**

2083.2
1/22 Arbeitnehmende, die gewöhnlich in der Schweiz und im Vereinigten Königreich erwerbstätig sind, unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats (Schweiz oder Vereinigtes Königreich), sofern sie einen wesentlichen Teil

ihrer Erwerbstätigkeit (vgl. Rz 2020.2 ff. in Analogie) in diesem ausüben. Als gewöhnlich in der Schweiz und Vereinigtes Königreich erwerbstätig gilt, wer für einen oder mehrere Arbeitgebende gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte unselbstständige Erwerbstätigkeiten ausübt.

- 2083.3
1/22 Befindet sich der Sitz (vgl. Rz 2021.2 in Analogie) des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin oder von mehreren Arbeitgebenden ausserhalb der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs, unterliegen die Arbeitnehmenden ebenfalls den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats (Schweiz oder Vereinigtes Königreich), auch wenn sie in diesem keine wesentliche Tätigkeit ausüben.
- 2083.4
1/22 Arbeiten Arbeitnehmende für den gleichen Arbeitgeber resp. für die gleiche Arbeitgeberin nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat (Schweiz oder Vereinigtes Königreich), sind sie grundsätzlich im Staat unterstellt, in dem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Sitz hat (Schweiz oder Vereinigtes Königreich).
- 2083.5
1/22 Dasselbe gilt für Arbeitnehmende, die für mehrere Arbeitgebende arbeiten, die ihren Sitz im gleichen Staat (Schweiz oder Vereinigtes Königreich) haben. Diese sind ebenfalls im Staat unterstellt, in welchem die Arbeitgebenden ihren Sitz haben.
- 2083.6
1/22 Arbeiten Arbeitnehmende für mehrere Arbeitgebende, die ihre Sitze in der Schweiz und im Vereinigten Königreich haben, sind sie im Staat (Schweiz oder Vereinigtes Königreich) unterstellt, der nicht ihr Wohnsitzstaat ist.

1/22 – **Selbstständige Erwerbstätigkeit**

- 2083.7
1/22 Selbstständigerwerbende, die gewöhnlich in der Schweiz und im Vereinigten Königreich erwerbstätig sind, sind in ihrem Wohnsitzstaat unterstellt, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit (vgl. Rz 2020.2 ff. in Analogie) dort ausüben. Als gewöhnlich in der Schweiz und im

Vereinigten Königreich erwerbstätig gilt, wer gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte selbstständige Erwerbstätigkeiten ausübt, dies unabhängig von ihrer Eigenart.

2083.8
1/22 Arbeiten Selbstständigerwerbende nicht zu einem wesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat (Schweiz oder Vereinigtes Königreich), sind sie im Staat (Schweiz oder Vereinigtes Königreich) unterstellt, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit (vgl. Rz 2042.3 in Analogie) befindet.

1/22 – **Selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und im Vereinigten Königreich**

2083.9
1/22 Übt eine Person in der Schweiz und im Vereinigten Königreich gewöhnlich eine selbstständige und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus, so unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Staates, in welchem die unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Wird die unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und im Vereinigten Königreich ausgeübt, so ist zunächst gemäss Rz 2083.2 ff. zu bestimmen, welchen Rechtsvorschriften die unselbstständige Tätigkeit unterliegt.

1/22 – **Beitragspflicht in der Schweiz**

2083.10
1/22 Von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden, die aufgrund des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich in der Schweiz versichert sind, werden die Beiträge nach Schweizer Recht erhoben.

2083.11
1/22 Arbeitgebende mit Sitz im Vereinigten Königreich und ohne Betriebsstätte in der Schweiz, sind in der Schweiz beitragspflichtig, wenn sie in der Schweiz versicherte Arbeitnehmende beschäftigen ([Art. 18 Ziff. 1 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich](#)). Falls keine Vereinbarung nach [Art. 18 Ziff. 2](#) dieses Abkommens abgeschlossen werden kann, müssen die britischen Arbeitgebenden mit

der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse die gesamten paritätischen Beiträge abrechnen.

- 2083.12 Haben Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz und ihre in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 18 Ziff. 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich](#) abgeschlossen, so rechnen die Arbeitnehmenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge selber mit der Ausgleichskasse ab. Sie sind jedoch keine Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende im Sinne von [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#). Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie die Verwaltungskostenbeiträge auszuführen. Die Ausgleichskassen stützen sich für die Beitragsfestsetzung in der Regel auf die Lohnbescheinigung der britischen Arbeitgebenden (s. WBB).
- 2083.13 Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden der Ausgleichskasse mitteilen, dass sie mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer vereinbart haben, dass diese bzw. dieser die Beiträge selber entrichtet. Melden sich Arbeitnehmende aufgrund einer Vereinbarung gemäss [Art. 18 Ziff. 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich](#) von sich aus, können sie die Ausgleichskassen dessen ungeachtet erfassen (vgl. WKB).
- 2083.14 Falls die Arbeitnehmenden der Vereinbarung gemäss [Art. 18 Ziff. 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich](#) nicht nachkommen, müssen die britischen Arbeitgebenden die gesamten paritätischen Beiträge mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse abrechnen.
- 2083.15 Die beitragspflichtigen Personen haben den Ausgleichskassen sämtliche erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Festsetzung der Beiträge auf den in der Schweiz und im Vereinigten Königreich erzielten Einkommen zu liefern ([Art. 28 ATSG](#)). Dies gilt insbesondere für im dem Vereinigten Königreich erzielte Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

1/22 2.4.3.3 Abkommen deren Erwerbortsprinzip unabhängig der Staatsangehörigkeit gilt

2084 1/22 Im Verhältnis zu den nachfolgenden Staaten gilt das Erwerbortsprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit:

- Australien (nur für Unselbstständigerwerbende; sofern Einwohner, vgl. [Art. 3 Bst. b Abkommen](#))
- Brasilien
- China
- Dänemark
- Deutschland – Indien
- Irland
- Japan (sofern Bewilligung für ständigen Aufenthalt, vgl. [Art. 3 Bst. a Abkommen](#))
- Kanada/Quebec
- Kosovo
- Liechtenstein
- Philippinen
- Schweden
- Slowakei
- Südkorea
- USA
- Vereinigtes Königreich.

Beispiel: Ein Iraner, der in der Schweiz wohnt und in Südkorea arbeitet, ist in Südkorea versichert.

3006 1/22 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten sind die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige anwendbar.

Belgien*	Art. 7 Bst. b SP Ziff. 6 + 8	Montenegro	Art. 7 Abs. 2
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 2	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2
Bosnien und Herzegowina	Art. 7 Abs. 2	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2
Dänemark*	Art. 4 Bst. c Art. 8 Abs. 2	Österreich*	Art. 7 Abs. 3

Deutschland*	Art. 6 Abs. 3	Portugal*	Art. 5 Bst. b + d
Finnland*	Art. 7 Abs. 2 + 6	San Marino	wie Italien
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. b	Schweden*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7 Abs. 2
Griechenland*	Art. 6 Bst. b	Serbien	Art. 7 Abs. 2
Irland*	Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 2	Slowakei*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Israel	Art. 6 Abs. 2+7	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Italien*	Art. 5 Bst. b SP Ziff. 4	Spanien*	Art. 4 Bst. b SP Ziff. 5
Kroatien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Tschechische Republik*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Liechtenstein*	Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 5	Türkei	Art. 5 Abs. 2 Bst. b+d, SP Ziff. 4
Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Nordmazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2		

3006.1
1/22 Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Arbeitnehmenden, die für eine international tätige Transportfirma im Schienen- oder Strassenverkehr in Bosnien und Herzegowina, Bulgarien*, Dänemark*, Irland*, Kroatien*, Liechtenstein, Nordmazedonien, Montenegro, Österreich*, Portugal*, Serbien, der Slowakei*, Slowenien* der Tschechischen Republik* oder Ungarn* tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

1/22 3.2.2 Sozialversicherungsabkommen

3008
1/22 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Lufttransportunternehmen finden sich in den folgenden So-

zialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

Australien	Art. 9 Abs. 1	Kroatien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Belgien*	Art. 7 Bst. c SP Ziff. 8	Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5
Bosnien und Herzegowina	Art. 7 Abs. 3	Montenegro	Art. 7 Abs. 2
Brasilien	Art. 8	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 5
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 2	Nordmazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Chile	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Österreich*	Art. 7 Abs. 4
China	Art. 5 Abs. 2	Philippinen	Art. 9 Abs. 1
Dänemark*	Art. 8 Abs. 2 SP Ziff. 6	Serbien	Art. 7 Abs. 2
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 6 Abs. 4	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Finnland*	Art. 7 Abs. 3 + 6 SP Ziff. 6	Südkorea	Art. 8 Abs. 2
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c SP Ziff. 4	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Indien	Art. 8 Abs. 1 - 3	Uruguay	Art. 7 Abs. 3
Israel	Art. 6 Abs. 3 + 7	USA	Art. 9
Kosovo	Art. 8	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Ziff. 5
Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 8	Zypern*	Art. 7 Abs. 3

3008.1
1/22 Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Arbeitnehmenden, die für ein Transportunternehmen im Luftverkehr in Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien*, Chile, China, Dänemark*, Indien, Irland*, Ko-

sovo, Kroatien*, Liechtenstein, Montenegro, Nordmazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, Serbien, der Slowakei*, Slowenien*, Südkorea, Ungarn*, Uruguay, USA oder auf Zypern* tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3016
1/22

Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschifferinnen und -schiffer finden sich in den nachfolgenden Abkommen. Diese Bestimmungen sind in der Regel jeweils nur auf die Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar (Ausnahmen: Die Abkommen mit Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kosovo, Serbien, Uruguay, USA und dem Vereinigten Königreich, die für alle offen sind; die Abkommen mit Italien, Deutschland und Norwegen gelten nur für Drittstaatsangehörige [*]).

Australien	Art. 9 Abs. 2	Kroatien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Bosnien und Herzegowina	Art. 7 Abs. 5 Unterstellung am Wohnsitz im Vertragsstaat	Montenegro	Art. 7 Abs. 4 Unterstellung nach Flaggenrecht wenn Wohnsitz in diesem Staat
Brasilien	Art. 9 Unterstellung nach Flaggenrecht	Nordmazedonien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Bulgarien	Art. 7 Abs. 4 Versicherung am Wohnsitz im Vertragsstaat	Norwegen*	Art. 10 Abs. 1 Unterstellung nach Flaggenrecht
Chile	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggenrecht	Philippinen	Art. 9 Abs. 4 Versicherung am Wohnsitz im Vertragsstaat

China	Art. 5 Abs. 1 Versicherung nach Flaggenrecht	Republik San Marino	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 des Abkommens mit Italien Unterstellung nach Flaggenrecht
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7, SP Ziff. 8a Unterstellung nach Flaggenrecht	Serbien	Art. 7 Abs. 4 Unterstellung nach Flaggenrecht
Indien	Art. 8 Abs. 4 Versicherung nach Flaggenrecht	Südkorea	Art. 8 Abs. 1 Versicherung am Wohnsitz im Vertragsstaat
Israel	Art. 6 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht	Uruguay	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenstaat
Italien*	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 Unterstellung nach Flaggenrecht	USA	Art. 10 Versicherung nach Flaggenrecht (Flagge CH); Unterstellung nach Flaggenrecht (Flagge USA)
Japan	Art. 8 Unterstellung nach Flaggenrecht (Ausnahme Abs.2: Geschäftsniederlassung im Vertragsstaat)	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Ziff. 4 grundsätzlich Unterstellung nach dem Flaggenprinzip
Kosovo	Art. 9 Unterstellung nach Flaggenrecht		

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen bei schweizerischer Flagge den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind die betroffenen Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

- 3016.1
1/22 Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Hochseeschifferinnen und –schiffen, die auf einem Schiff mit Flagge von Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien*, Chile, China, Indien, Kosovo, Kroatien*, Montenegro, Nordmazedonien, auf den Philippinen, Serbien, Südkorea, Uruguay oder USA tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).
- 3033.3
1/22 Die Staatsangehörigen der nachfolgenden Staaten:
– Bosnien und Herzegowina
– Brasilien
– Kosovo
– Montenegro
– Nordmazedonien
– Philippinen
– Serbien
– Uruguay,
welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines anderen Staates als ihres Heimatstaats lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3034
1/22 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten lokal angestellt werden (Lokalangestellte), sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten (Kanada, Chile, Philippinen und Türkei: sechs Monate) seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen

Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:

- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
- Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
- Kosovo (nur kosovarische Staatsangehörige)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien (nur serbische Staatsangehörige)
- Türkei (nur türkische Staatsangehörige)
- Uruguay.

Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von Kanada, jedoch bloss für Mitglieder des technischen und administrativen Personals, die entweder Wohnsitz in der Schweiz haben oder die schweizerische Nationalität besitzen.

3035
1/22 Die Rz 3034 gilt ferner für private Hausangestellte von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:

- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
- Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
- Kosovo (nur kosovarische Staatsangehörige)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- der Türkei (nur türkische Staatsangehörige)
- Uruguay.

3038
1/22 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben:

- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Kosovo
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen

- Serbien
- Uruguay.

Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die Hauspersonal beschäftigen, welche in AHV/IV versichert sind.

3048
1/22 Personen, die in den nachfolgenden Staaten zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten der Schweiz lokal eingestellt werden (Lokalangestellte), sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können allerdings innerhalb einer Frist von drei Monaten (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der Schweiz in:

- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
- Bulgarien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaates, der Schweiz)
- Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kosovo (nur kosovarische Staatsangehörige)
- Kanada (Versicherung in der Schweiz ist nur möglich für in Kanada wohnhafte Schweizer Staatsangehörige)
- Kroatien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaats, der Schweiz)
- Liechtenstein (nur Staatsangehörige eines Nicht-EFTA-Mitgliedstaats)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- auf den Philippinen
- Serbien (nur Schweizer Staatsangehörige)
- der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Uruguay.

3049
1/22 Die Regelung gemäss Rz 3048 gilt ferner entsprechend für die privaten Hausangestellten von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:

- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)

- Bulgarien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaates, der Schweiz)
- Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kosovo (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kroatien
- Liechtenstein (nur Angehörige eines Nicht-EFTA-Mitgliedstaates)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- auf den Philippinen
- der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Uruguay.

3049.1 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass
1/22 die Schweizer Vertretung die Sozialversicherungsbeiträge im jeweiligen Staat abrechnet:

- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Kosovo
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien
- Uruguay.

Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die private Hausangestellte beschäftigen, welche in der AHV/IV versichert sind.

3050 aufgehoben
1/22

3051.1 Ebenfalls in der AHV/IV/EO versichert sind nichterwerbstätige Familienangehörige von obligatorisch versicherten Personen des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, die ihre Erwerbstätigkeit in einem der nachfolgenden Staaten ausüben (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU -Mitgliedstaaten).
1/22

Bosnien und Herzegowina	Art. 11	Philippinen	Art. 13
Brasilien	Art. 13	Portugal*	Art. 7a

Bulgarien*	Art. 11	Serbien	Art. 10
Chile	Art. 10	Slowakei*	Art. 11
China	Art. 8	Slowenien*	Art. 11
Dänemark*	Art. 11a	Südkorea	Art. 11
Irland*	Art. 10	Tschechische Republik*	Art. 11
Kosovo	Art. 13	Ungarn*	Art. 10
Kroatien*	Art. 11	Uruguay	Art. 10
Montenegro	Art. 10	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Ziff. 6a
Nordmazedonien	Art. 11	Zypern*	Art. 11
Österreich*	Art. 11		

3053 aufgehoben
1/22

3089.1 Personen, die eine schweizerische Unternehmung leiten, jedoch im Vereinigten Königreich wohnen, sind nicht zwingend der AHV unterstellt. Ihre Unterstellung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich (s. Rz 2083 ff.).
1/22
Bei der Abklärung der Versicherungsunterstellung ist zu beachten, dass die Leitung eines Unternehmens in der Schweiz keine marginale Tätigkeit darstellt, da die leitende Tätigkeit aufgrund ihrer Eigenart nicht unbedeutend ist (s. Rz 2083.1).

3097 Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grundsätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.
1/22

3104.2 Nichterwerbstätige Familienangehörige (*Schweizer oder EFTA-Staatsangehörige*), die eine Person in einen *EFTA-Staat* begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Sonderregelungen), sind aufgrund des EFTA-Übereinkommens weiterhin in der AHV/IV/EO versichert.
1/22

3104.3 aufgehoben
1/22

3104.4 1/22 Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine Person in einen *der nachfolgenden Staaten* begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Sonderregelungen), sind *unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit* in der AHV/IV/EO weiterhin versichert:

Australien	Art. 8 Bst. b Abs. 3	Nordmazedonien	Art. 11
Bosnien und Herzegowina	Art. 11	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. a
Brasilien	Art. 13	Österreich*	Art. 11
Bulgarien*	Art. 11	Philippinen	Art. 13
Chile	Art. 10	Portugal*	Art. 7a
China	Art. 8	Serbien	Art. 10
Dänemark*	Art. 11a	Slowakei*	Art. 11
Irland*	Art. 10	Slowenien*	Art. 11
Indien	Art. 11	Südkorea	Art. 11
Japan	Art. 11 Abs. 2	Tschechische Republik*	Art. 11
Kanada/ Quebec	SP Ziff. 5 SP Ziff. 5	Ungarn*	Art. 10
Kosovo	Art. 13	Uruguay	Art. 10
Kroatien*	Art. 11	USA	Art. 11
Liechtenstein*	Art. 8a	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Ziff. 6 Bst. a
Montenegro	Art. 10	Zypern*	Art. 11

Für Schweizer und EU-/EFTA-Staatsangehörige geht das Abkommen mit der EU resp. mit der EFTA vor. Deshalb sind die mit einem * bezeichneten bilateralen Sozialversicherungsabkommen auf sie nicht anwendbar.

3104.5 1/22 Für die Mitversicherung von nichterwerbstätige Familienangehörige von obligatorisch versicherten Personen des diplomatischen oder konsularischen Dienstes vgl. Rz 3051.1.

3104.6 1/22 Nichterwerbstätige Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner müssen sich betreffend die Weiterführung der Versicherung bei der Ausgleichskasse

der erwerbstätigen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners melden.

3104.7
1/22 Auf dem individuellen Konto ist die Beitragszeit (Monate und Jahr) sowie das Einkommen von null ergänzt mit dem Code D für alle Jahre, in denen die Voraussetzungen der Weiterversicherung nachweisbar erfüllt waren, einzutragen (s. [Technische Weisungen für den Daten-austausch mit der ZAS im EDV-Verfahren \(TW\)](#), 2. Teil, Ziff. 2.2 „Datenrecords“, Feld 26). Als Erläuterung des Codes D ist auf den IK-Auszügen etc. der Text „Nichterwerbstätiger Ehegatte im Ausland“ zu verwenden. Siehe dazu die WL VA/IK (Anhang 5).

1/22 – **Sonderfall: Vereinigtes Königreich**

3116
1/22 Kommt das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich zur Anwendung, sind Beamtinnen und Beamte sowie ihnen gleichgestellte Personen dem Recht des Staates (Schweiz oder Vereinigtes Königreich) unterstellt, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört.

3117
1/22 Beamtinnen und Beamte gemäss Rz 3116, die neben ihrer Beamtentätigkeit (in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich) gewöhnlich eine oder mehrere unselbständige oder selbständige Tätigkeit(en) (in der Schweiz und im Vereinigten Königreich) ausüben, sind mit ihrem gesamten Einkommen in demjenigen Staat unterstellt, in dem sie ihre Beamtentätigkeit ausüben.

3118
1/22 Drittstaatsangehörige, die von einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden in der Schweiz in einen EU-/EFTA- oder Vertragsstaat entsandt wurden, bleiben in der AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:

- Australien
- Belgien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Bulgarien

- Chile
- China
- Dänemark
- Finnland
- Frankreich
- Indien
- Irland
- Israel
- Italien
- Japan
- Kosovo
- Kroatien
- Liechtenstein
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Niederlande
- Norwegen
- Philippinen
- San Marino
- Serbien
- Slowakei
- Slowenien
- Südkorea
- Tschechischen Republik
- Uruguay
- USA
- Ungarn
- Zypern.

3119 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Personen
1/22 begleiten, die im öffentlichen Dienst während einer unbe-
fristeten Dauer in einen den nachfolgenden Staaten ent-
sandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO versichert:

- Australien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Bulgarien*
- Chile
- China
- Dänemark*
- Indien

- Irland*
- Japan
- Kosovo
- Kroatien*
- Liechtenstein
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Österreich*
- Philippinen
- Portugal*
- Serbien
- Slowakei*
- Slowenien*
- Südkorea
- Tschechische Republik*
- Ungarn*
- Uruguay
- USA
- Vereinigtes Königreich
- Zypern*

(*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten).

4010 Bei einem Arbeitseinsatz in einem EU-/EFTA-Staat können
1/22 die vorgängig in einem EU-/EFTA-Staat zurückgelegten
Versicherungszeiten für die Erfüllung der fünfjährigen Vor-
versicherungszeit angerechnet werden ([Anhang XI, Schweiz, Ziff. 2, Vo 883/2004](#)).

Beispiel 1: Ein Deutscher ist 20 Jahre in Deutschland versichert, danach 1 Jahr in der Schweiz erwerbstätig und versichert. Sein Schweizer Arbeitgeber entsendet ihn in der Folge für 2 Jahre nach Österreich. Österreich stimmt einer anschliessend beantragten Verlängerung der Entsendung nicht zu. Obwohl der deutsche Staatstangehörige nur über 3 Vorversicherungsjahre in der Schweiz verfügt, kann er mit Zustimmung des Arbeitgebers die Versicherung weiterführen, da er sich die vorgängigen deutschen Versicherungszeiten anrechnen lassen kann.

Beispiel 2: Würde der Deutsche gemäss Beispiel 1 nicht nach Österreich, sondern in die Türkei entsandt und

möchte nach abgelaufener Entsendung dort die Versicherung weiterführen, wäre dies nicht möglich, da er sich die vorgängigen EU-Zeiten nicht anrechnen lassen könnte.

- 5029 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die betroffene Person nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht, das seinerzeit Anlass zur Befreiung gab, so ist eine Verfügung nach Rz 5025 nicht erforderlich, sofern die von der ZAS angesprochene Ausgleichskasse nicht identisch ist mit jener, welche seinerzeit die Befreiung verfügt hat. Die angesprochene Ausgleichskasse teilt indessen der ZAS und der Ausgleichskasse, welche die Befreiung verfügt hatte, Folgendes mit:
- die AHV-Nummer;
 - den Namen und den Vornamen;
 - das genaue Datum, an dem die Befreiung dahingefallen ist

Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ²
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat ³	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ²
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ²
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ²

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ³	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz²</p>
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz²</p>
EU-Staat(en), Vertragsstaat ³ , Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, in Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

³ Bei der Mehrfach­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 2: Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	-	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat	-	-
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Vertragsstaat ²	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ²	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten (Wohnsitzprinzip)	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat(en), Vertragsstaat ² , Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² Bei der Mehrfach­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ³
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat ⁴	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³
EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴ , Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Vertrags-/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2}	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. „Vertragsstaaten“ sind für EU-Staatsangehörige „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Brasilien, China, Japan, im Kosovo und in Liechtenstein (vgl. Rz 2084).

³ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

⁴ Bei der Mehrfach­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat	-	-
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Vertragsstaat ³	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ³	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1,2}</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat/en, Vertragsstaat ³ , Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1, 2}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. „Vertragsstaaten“ sind für EU-Staatsangehörige „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Liechtenstein, auf den Philippinen, in Südkorea und in den USA (vgl. Rz 2084).

³ Bei der Mehrfach­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	-
Schweiz und Vertragsstaat ⁵	in der AHV versichert ^{1, 2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁵	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁵ , Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Brasilien, China, Japan, im Kosovo und in Liechtenstein (vgl. Rz 2084).

³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei (vgl. Rz 2084).

⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

- ⁵ Bei der Mehrfach­­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 6: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 3}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	-
Schweiz und Vertragsstaat ⁴	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{2, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴ , Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	-

¹ Mit Ausnahme Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Liechtenstein, auf den Philippinen, in Südkorea und in den USA (vgl. Rz 2084).

² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei.

³ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“, „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

- ⁴ Bei der Mehrfach­­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	-
Schweiz und Vertragsstaat ⁵	<i>Einkommen Schweiz</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁵	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert^{1, 3}</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1, 2}</p>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁵ , Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1, 3}</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1, 2}</p>	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Brasilien, China, Japan, im Kosovo und in Liechtenstein (vgl. Rz 2084).

³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei.

⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

- ⁵ Bei der Mehrfach­­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 8: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat ⁴	in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 3}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	-
Schweiz und Vertragsstaat ⁴	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴	<p><i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert^{1,2,3}</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1,3}</p>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert^{1,2,3}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert³</p>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴ , Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert²</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1,3}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert³</p>	-

¹ In der AHV nicht versichert für Einkommen aus Tätigkeiten in Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Liechtenstein, auf den Philippinen, in Südkorea und in den USA.

² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei.

³ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

- ⁴ Bei der Mehrfach­­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen

13.2 Verwendung

1/21

- Für die Arbeitnehmenden, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen Vertragsstaat entsendet, stellt die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden das obige Formular aus, nachdem sie geprüft hat, ob die erforderlichen Voraussetzungen (namentlich vorgängige Versicherung in der Schweiz, beschränkte Dauer, wahrscheinliche Rückkehr zu denselben Arbeitgebenden) erfüllt sind.
- Sie verfährt in gleicher Weise für Drittstaatsangehörige, die ins Gebiet eines EU - bzw. EFTA-Staats entsandt werden.
- Wird eine *Verlängerung* der in den Abkommensbestimmungen vorgesehenen Entsendungsdauer (im Sinne, dass die Arbeitnehmenden weiterhin in der Schweiz versichert bleiben) gewünscht, richten Arbeitgebende das entsprechende Gesuch an die Ausgleichskasse, die es via ALPS ans BSV weiterleitet (vgl. Anhang 17). Dieses muss vor Ablauf der jeweiligen Entsendedauer eingereicht werden.
- Das BSV konsultiert die zuständige ausländische Behörde. Die gefassten Beschlüsse werden in jedem Einzelfall den betroffenen Versicherungsträgern der beiden Länder mitgeteilt. Nach schweizerischer Praxis wird einem solchen Verlängerungsgesuch nur dann stattgegeben, wenn die gesamte Entsendungsdauer *sechs Jahre* nicht übersteigt und die ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist.

13.3 Entsendedauer und Verlängerung aufgrund der Sozialversicherungsabkommen

1/22

Norwegen*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
Belgien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
San Marino Italien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Dänemark*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
Uruguay	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 4 Jahre
Niederlande*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Bosnien und Herzegowina Bulgarien* Deutschland* Finnland* Frankreich* Griechenland* Irland* Israel Kroatien* Luxemburg* Montenegro Nordmazedonien Österreich* Philippinen Portugal* Schweden* Serbien Slowakei* Slowenien* Spanien* Tschechische Republik*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre

Türkei Ungarn* Vereinigtes Königreich Zypern*	
Chile	Entsendung: 36 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Brasilien	Entsendung: 60 Monate Keine Verlängerung
Australien Kosovo Liechtenstein*	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Japan	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre (ohne Zustimmung)
USA Kanada/Quebec	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6,5 Jahre
China Indien Südkorea	Entsendung: 72 Monate Keine Verlängerung

* Nur für Drittstaatsangehörige. Für die eigenen Staatsangehörigen siehe Rz 2024 ff.

13.4 Übersicht der Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat

1/22

Die früheren Abkommen mit den heutigen EU-/EFTA-Staaten sind kursiv gedruckt und finden nur für Drittstaatsangehörige Anwendung.

Staat	Inkrafttreten
Australien	01.01.2008
<i>Belgien</i>	<i>01.05.1977</i>
Bosnien und Herzegowina	01.09.2021
Brasilien	01.10.2019
<i>Bulgarien</i>	<i>01.12.2007</i>
Chile	01.03.1998
China*	19.06.2017
<i>Dänemark</i>	<i>01.12.1983</i>
	<i>(revidiert 01.10.1986 und 01.12.1997)</i>
<i>Deutschland</i>	<i>01.05.1966</i>
	<i>(revidiert 01.11.1976 und 01.04.1990)</i>
<i>Finnland</i>	<i>01.10.1986</i>
<i>Frankreich</i>	<i>01.11.1976</i>
<i>Griechenland</i>	<i>01.12.1974</i>
Indien*	29.01.2011
<i>Irland</i>	<i>01.07.1999</i>
Israel	01.10.1985
<i>Italien</i>	<i>01.09.1964</i>
	<i>(revidiert 01.1973 und 01.02.1982)</i>
Japan	01.03.2012
Kanada/Quebec	01.10.1995
Kosovo	01.09.2019
<i>Kroatien</i>	<i>01.01.1998</i>
<i>Liechtenstein</i>	<i>01.05.1990</i>
	<i>(revidiert 01.11.1996 und 14.08.2002)</i>
<i>Luxemburg</i>	<i>01.05.1969</i>
Montenegro	01.01.2019
<i>Niederlande</i>	<i>01.07.1971</i>
Nordmazedonien	01.01.2002
<i>Norwegen</i>	<i>01.11.1980</i>
<i>Österreich</i>	<i>01.01.1969</i>
<i>Portugal</i>	<i>01.03.1977</i>

Philippinen	01.03.2004
San Marino	01.03.1983
<i>Schweden</i>	<i>01.03.1980</i>
Serbien	01.01.2019
<i>Slowakei</i>	<i>01.12.1997</i>
<i>Slowenien</i>	<i>01.08.1997</i>
<i>Spanien</i>	01.09.1970
Südkorea*	01.06.2015
<i>Tschechische Republik</i>	<i>01.11.1997</i>
Türkei	01.01.1972
<i>Ungarn</i>	<i>01.01.1998</i>
Uruguay	01.04.2015
USA	01.11.1980
	(revidiert 01.08.2014)
Vereinigtes Königreich**	01.04.1969
Vereinigtes Königreich (Brexit)***	01.11.2021
<i>Zypern</i>	<i>01.01.1997</i>

* Es handelt sich um ein Entsendeabkommen.

** Abkommen, das nur noch für die Insel Man und die Kanalinseln Alderney Guernsey, Herm, Jersey und Jethou gilt.

*** Datum der vorläufigen Anwendung.